

Geschäftsordnung für die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

(in der Fassung vom 29.08.2003)

I. Kammerversammlung

§ 1

(1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Kammerversammlung.

Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung durch ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Die Eröffnung der Kammerversammlung erfolgt durch die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung. Dabei wird die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt gegeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine weitere Person, die die Rednerliste führt.

(4) Die Sitzungsleitung kann vorübergehend an eine Dritte oder einen Dritten übertragen werden.

§ 2

(1) Die Tagesordnung legt der Vorstand der Psychotherapeutenkammer fest.

(2) Anträge, die spätestens 6 Wochen vor der Kammerversammlung auf der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Für außerordentliche Kammerversammlungen nach § 9 der Hauptsatzung beträgt die Frist 2 Wochen.

(3) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nach Aussprache aufzunehmen. Dabei ist auch die Einordnung in die Reihenfolge der Tagesordnung zu beschließen.

Die Aussprache ist begrenzt auf die Stellungnahme des Antragstellers für und eines anderen Kammerversammlungsmitgliedes gegen die Dringlichkeit der Aufnahme.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind stets zugelassen und vorrangig zu behandeln, bevor einem Kammerversammlungsmitglied neu das Wort erteilt wird.

§ 3

(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes hat zunächst der Berichterstatter oder die Berichterstatterin bzw. der Antragsteller oder die Antragstellerin das Wort. Danach erfolgt die Aussprache.

(2) Die Reihenfolge der Rednerinnen oder Redner bestimmt sich nach Eintragung in der Rednerliste. Die Sitzungsleitung kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen oder Rednern abweichen.

§ 4

(1) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sich beschränken auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache, Übergang zur Tagesordnung und Unterbrechung der Sitzung.

(2) Die Aussprache zu Anträgen zur Geschäftsordnung beschränken sich, nachdem der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen oder ihren Antrag begründet hat, auf je eine Rednerin oder einen Redner für und gegen den Antrag.

(3) Findet sich keine Rednerin oder kein Redner gegen den gestellten Antrag zur Geschäftsordnung, so gilt der Antrag als beschlossen.

(4) Ist der Schluss der Rednerliste beschlossen, ist nur noch den Rednerinnen oder Rednern das Wort zu erteilen, die bei Antragstellung bereits auf der Rednerliste geführt wurden.

(5) Ist der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so ist die Aussprache über die betroffene Angelegenheit beendet.

§ 5

(1) Für die Abstimmung ist die Frage so zu stellen, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lässt. Dies gilt nicht bei Wahlen.

Über die Formulierung der Frage kann das Wort verlangt werden.

(2) Betreffen mehrere Anträge den gleichen Gegenstand, ist in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Dies gilt nicht, wenn ein weitergehender Antrag vor einem weniger weitgehenden Antrag zu stellen ist oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung ansteht.

Ist die Reihenfolge zweifelhaft, entscheidet die Kammerversammlung.

(3) Vorrangig zur Abstimmung zu stellen sind stets Anträge auf Vertagung und Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss.

(4) Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

(5) Die Stimme kann nur persönlich in der Sitzung der Kammerversammlung abgegeben werden.

(6) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie den Willen der oder des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen gibt oder die Stimmenabgabe in keinem Zusammenhang mit der Sache steht, über die abgestimmt wird.

(7) Stimmenenthaltungen sind möglich. Sie werden weder als Ja- noch als Nein- Stimmen gezählt. Sie gelten jedoch als abgegebene Stimme.

(8) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist stets eine Gegenprobe vorzunehmen.

Stimmenenthaltungen sind festzuhalten.

§ 6

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht mindestens ein Drittel der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder der Entscheidung, ist ein Beschluss der Kammerversammlung herbeizuführen.

§ 7

(1) Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die den wesentlichen Verlauf, die Ergebnisse und die Beschlüsse wiedergeben. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls Widerspruch erhoben worden ist. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Kammerversammlung.

II. Vorstand, Ausschüsse

§ 8

Die Bestimmungen der §§ 1-7 gelten entsprechend für den Vorstand und die Ausschüsse sowie sonstige Sitzungen und Versammlungen der Psychotherapeutenkammer. Dabei sind Gesetz und Satzungen der Kammer zu beachten.

Die Protokolle des Vorstands und der Ausschüsse werden nach Genehmigung den Mitgliedern der Kammerversammlung und dem Vorstand zugestellt.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine abweichende Geschäftsordnung zu erlassen. Hierzu ist eine 2/3 - Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

III. In Kraft treten

§ 10

Die Geschäftsordnung tritt am 25.06.2003 in Kraft, zuletzt geändert am 29.08.2003.